



GEORGE, LENTZSCH & PARTNER

Steuerberater und Rechtsanwalt

Das Jahr neigt sich dem Ende und Sie haben den Kopf voll mit vielen Dingen, die noch erledigt werden müssen. Zu denken ist natürlich an die Geschenke für die Liebsten, den Termin für die Weihnachtsfeier, die pünktliche Einreichung der Unterlagen beim Steuerberater, außerdem muss die Vertretung der kranken oder urlaubsabwesenden Mitarbeiter und Kollegen oder die Versorgung der eigenen Kinder während der Ferien organisiert werden.

Wir wissen wie stressig, aber auch schön der Dezember ist. Damit Sie auch ohne schlechtes Gewissen in das Jahr 2017 starten können, möchten wir Ihnen noch ein paar Tipps geben.

Die Verjährung droht

Sichern Sie Ihre Forderungen, denn die meisten zivilrechtlichen Ansprüche verjähren zum Ende eines Jahres! Sie unterliegen der sog. regelmäßigen Verjährung nach § 195 BGB. Bei der regelmäßigen Verjährung ist immer der 31. Dezember eines jeden Jahres der maßgebliche Stichtag.

Es gibt aber auch andere Fristen: bei Einkäufen zum Beispiel (Kleidung, Elektrogeräte, Technik etc.) verjähren Ihre Ansprüche schon nach zwei Jahren, bei Baumängeln hingegen erst nach fünf.

Ungeachtet dessen gilt: ist ein Anspruch verjährt, hat der Gegner das Recht die ausstehenden Zahlungen zu verweigern. Deshalb müssen Ihre Ansprüche unbedingt innerhalb der gesetzlich oder vertraglich bestimmten Verjährungsfrist geltend gemacht werden.

Die Verjährung eines Anspruchs können Sie z.B. durch ein gerichtliches Mahn- oder Klageverfahren hemmen, eine außergerichtliche Mahnung genügt hierfür nicht.

Sofern Sie Fragen zum Verjährungsrecht haben oder Sie befürchten, dass Ihre Ansprüche verjähren könnten, stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung. Auf Wunsch prüfen wir die Durchsetzung Ihrer Ansprüche, insbesondere im Hinblick auf eine etwaige Verjährungsfrist oder leiten die notwendigen verjährungshemmenden Maßnahmen ein.

Frau Holle lässt nicht locker

In den letzten Tagen haben wir bereits festgestellt, dass Frau Holle wieder bei Kräften ist und unsere Region in ein Winterwunderland verwandeln möchte.

Da die alte Dame aber nicht sehr zielsicher zu sein scheint, sind auch immer wieder die Straßen und Gehwege mit Schnee und Eis bedeckt.

Damit Sie gut durch den Winter kommen, sollten Sie daher dringend Winter- oder Allwetterräder auf Ihre Fahrzeuge aufziehen. Wer gegen § 2 Abs. 3a StVO verstößt, muss mit einem Bußgeld in Höhe von 60 Euro und einem Punkt im Fahreignungsregister rechnen. Wird der Verkehr durch die falsche Bereifung auch noch behindert, erhöht sich das Bußgeld auf 80 Euro. Zusätzlich gibt es natürlich auch einen Punkt im Fahreignungsregister.

Sollten Sie in einen Unfall verwickelt werden, kann dies sowohl in der Haftpflicht, als auch in der Vollkaskoversicherung zu erheblichen Leistungskürzungen bzw. zur Mithaftung kommen.

Pech- oder Goldmarie – das ist hier die Frage

Auch zu Hause werden Sie die Auswirkungen der ausgeschüttelten Betten von Frau Holle zu spüren bekommen.

Statt Pech oder Gold heißt es da wohl eher „Manneskraft“ und „halberfrorene Finger“, denn die Schneeräumpflicht trifft uns alle, egal ob Mieter oder Grundstückseigentümer. Sie gehört zu den Verkehrssicherungspflichten und wurde in weiten Teilen durch Verordnungen oder Satzungen von den Städten und Gemeinden auf die Hauseigentümer übertragen. In vielen Fällen übertragen diese die Räumpflicht auf Ihre Mieter weiter.

Geräumt werden muss regelmäßig von 7 bis 20 Uhr, falls die Gehwege glatt werden oder Schnee fällt. Die zeitliche Festlegung trifft jede Stadt selbst.

Da die Verwendung von Streusalz in den meisten Städten mittlerweile verboten ist, müssen Sie auf Sand, Sägespäne oder anderes umweltverträgliches Streugut zurückgreifen.

Stürzt ein Passant auf den schnee- oder eisglatten Zuwegungen zu Ihrem Haus, kann er unter Umständen Schadensersatz und Schmerzensgeld verlangen, das gilt auch für den streupflichtigen Mieter, wenn dieser seiner Verpflichtung nicht nachgekommen ist.

Die streupflichtigen Mieter oder Grundstückseigentümer können sogar wegen fahrlässiger Körperverletzung bestraft werden.

Wir hoffen natürlich, dass Sie gut durch die schönste Zeit des Jahres kommen, andernfalls stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

**Wir wünschen Ihnen und Ihren Familien besinnliche
Weihnachtsfeiertage
und einen guten Rutsch ins das Jahr 2017!**